

Grundlegendes zur Testung von Patienten und zu den Praxisabläufen

Was sind die Symptome einer Coronavirus-Infektion? Welche Personen haben ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf?

Informationen und Hilfestellungen zu dieser Frage finden sich [hier](#).

Was soll ich tun, wenn ich Symptome einer Coronavirus-Infektion bei mir oder meinem Kind feststelle?

Bitte gehen Sie nicht einfach direkt in eine Arztpraxis oder Bereitschaftsdienstpraxis, sondern melden Sie sich telefonisch bei Ihrem Arzt. Außerhalb von dessen Praxisöffnungszeiten wenden Sie sich bitte telefonisch an die 116 117. Teilen Sie dort Ihre Befürchtung mit und besprechen Sie das weitere Vorgehen.

Der (Haus-)Arzt oder der Bereitschaftsdienstarzt wird dann telefonisch eine Befragung mit Ihnen durchführen und beurteilen, wie wahrscheinlich eine Coronavirus-Infektion bei Ihnen ist. Falls notwendig, führt die Praxis den Abstrich selbst durch oder vermittelt Sie an eine entsprechend ausgestattete Praxis.

Nach der Durchführung des Abstrichs sollten Sie bis zum Eintreffen des Ergebnisses im häuslichen Umfeld bleiben. Der (Haus-)Arzt oder der Bereitschaftsdienstarzt unterrichtet Sie über das Testergebnis. Sollten Sie tatsächlich mit dem Coronavirus infiziert sein, legt der Arzt gemeinsam mit Ihnen unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes die weiteren Maßnahmen fest.

Kann ich mich auch testen lassen, wenn ich keine Symptome habe? Wer bezahlt das?

Im Rahmen der sogenannten Bürgertestung hat jeder Anspruch auf mindestens einmal wöchentliche Testung im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten.

Wie kann ich bei mir oder meinem Kind die kostenlose Bürgertestung durchführen lassen?

Ärzte, die an der kostenlosen Bürgertestung teilnehmen, finden Sie in der [Arztauskunft Niedersachsen](#). Bitte wählen Sie hierzu in den Suchkriterien unter „Besonderheiten“ das Kriterium „Corona-Schnelltests“ aus.

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der kostenlosen Bürgertestung Anspruch auf sogenannte Point-of-Care-Antigentests besteht, also auf vor Ort durchgeführte Antigen-Schnelltests. Ein Anspruch auf PCR-Testungen besteht im Rahmen der Bürgertestung nicht.

Wie verhalte ich mich, wenn meine Corona-Warn-App die Statusanzeige „erhöhtes Risiko“ zeigt?

Bitte setzen Sie sich telefonisch mit Ihrem Arzt oder mit dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung. Kontaktdaten für Ihr zuständiges Gesundheitsamt finden Sie [hier](#).

Kann ich einen Coronavirus-Test verweigern?

Kontaktieren Sie hierzu bitte die Corona-Hotline des Landes Niedersachsen.

Wie läuft das mit der Quarantäne nach einem positiven Test?

Informationen dazu finden Sie unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise-zur-quarantane-187498.html>

Falls Sie während der Quarantäne Symptome einer COVID-19-Erkrankung entwickeln sollten und/oder es Ihnen gesundheitlich schlechter geht, setzen Sie sich bitte umgehend telefonisch mit Ihrem Arzt in Verbindung.

Muss ich mich zur Beendigung der Quarantäne erneut testen lassen? Ist das eine Kassenleistung?

Das für Sie zuständige Gesundheitsamt legt die konkreten Auflagen für Ihre Quarantäne fest. Dazu kann je nach Situation auch ein Abstrich vor Aufhebung der Quarantäne gehören.

Bitte klären Sie gegebenenfalls mit dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt, ob die Testung zum Ende der Quarantäne z. B. im Rahmen der Bürgertesting oder auf anderen Grundlagen für Sie kostenlos erfolgen kann.

Können U-Untersuchungen von Kindern in der derzeitigen Situation auch auf außerhalb der vorgegebenen Zeiträume verschoben werden?

Derzeit gelten für U-Untersuchungen ab der U6 neue Toleranzzeiten, so dass sie auch außerhalb der üblichen Zeiträume durchgeführt werden können. Bitte sprechen Sie das konkrete Vorgehen in Ihrem Fall mit Ihrem Arzt ab.

Kann mein Arzt das Tragen einer Maske in seiner Praxis vorschreiben?

Derzeit gilt in Praxen unter den meisten Umständen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Wenn in dem jeweiligen Landkreis/der jeweiligen Kreisfreien Stadt die sog. „Notbremse“ gilt und es sich um medizinische/therapeutische Dienstleistungen handelt, bei denen eine körperliche Nähe zur behandelten Person unabdingbar ist, sind in Praxen sogar FFP2- oder vergleichbare Atemschutzmasken zu tragen.

Die Notbremse greift unter den folgenden Voraussetzungen:

wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 überschreitet, gelten dort ab dem übernächsten Tag die entsprechenden Maßnahmen.

Ist das ärztliche Attest über die Befreiung der Maskenpflicht eine Kassenleistung?

Nein, das Ausstellen eines ärztlichen Attests über die Befreiung der Maskenpflicht ist keine vertragsärztliche Leistung. Vielmehr ist eine derartige Bescheinigung privat zu bezahlen.

Welche Personen sind nach der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus von der Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, ausgenommen?

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Verpflichtung ausgenommen.

Was mache ich, wenn ich aufgrund der Pandemie psychotherapeutische Unterstützung benötige?

Wenden Sie sich während der telefonischen Erreichbarkeit an einen Psychotherapeuten Ihrer Wahl. Die in der jeweiligen Region tätigen Psychotherapeuten und die telefonischen Sprechzeiten entnehmen Sie bitte der Internetseite www.arztauskunft-niedersachsen.de. Für die erstmalige Inanspruchnahme einer psychotherapeutischen Sprechstunden können Sie sich auch an die Terminservicestelle der KVN unter www.116117.de oder der Telefonnummer 117117 wenden.